



Einwohnergemeinde Ormingen

Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze

Genehmigt vom Regierungsrat Basel-Landschaft mit Beschluss vom 26.10.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz.....	3
2. Höhe der Ersatzabgaben.....	3
3. Fälligkeit.....	3
4. Verwendung.....	3
5. Vorkaufs-/Mietrecht.....	3
6. Rückerstattung.....	3
7. Schlussbestimmung.....	4

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen beschliesst¹:

1. Grundsatz

1. Das Reglement regelt den Umgang mit den gemäss RBG geforderten Parkplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen. Können die im RBG geforderten Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.
2. Die an die Gemeindekasse zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkieranlagen.

2. Höhe der Ersatzabgaben

1. Die Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF 5'000.— (fünftausend).
2. Die Ersatzabgabe wird jährlich dem Schweiz. Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. (Basiswert 103.4 Punkte – Stand Dez. 2008 – Landesindex Dezember 2005 = 100 Punkte).

3. Fälligkeit

Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

4. Verwendung

Die Gemeinde hat die Ersatzabgaben für Erstellung und Unterhalt von Parkplätzen der ober- und unterirdischen öffentlichen Parkieranlagen zu verwenden.

5. Vorkaufs-/Mietrecht

Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

6. Rückerstattung

1. Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabesumme besteht:
 - wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist,
 - wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Anzahl von Parkplätzen innert 5 Jahren nachträglich erstellt oder auf nichtöffentlichem Areal erwirbt,
 - wenn ein Gebäude durch ein Elementar-Ereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird,
 - wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze gefordert werden müssen.

¹ § 47, Abs. 1, Ziff. 2, des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 26. Mai 1970, auf §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie auf Art. 23 Ziff. 4 des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Ormalingen

2. Der Ersatzabgabebetrag wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet.

Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

3. 10 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung erlischt der Anspruch auf Rückerstattung in jedem Fall, sofern die Gemeinde die Parkplätze erstellt hat.

7. Schlussbestimmung

1. Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

2. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Ormalingen, 2. Juni 2010

Namens der Gemeindeversammlung Ormalingen

Der Vizepräsident:

Der Schreiber:

Paul Eglin

Felix Beyeler

Dieses Reglement ist vom Regierungsrat Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 1480 vom 26. Oktober 2010 genehmigt worden.